

## **AUFTRAGNEHMERBEDINGUNGEN (Zusätzliche Vertragsbedingungen)** **der Schreinerei Bachhuber, Fa. Josef Bachhuber & Co., Inhaber Wolfgang Hinz**

Die Fa. Josef Bachhuber & Co., Inhaber Wolfgang Hinz, ist nachfolgend als Auftragnehmer, kurz "AN" bezeichnet. Der Vertragspartner / Kunde ist nachfolgend als Auftraggeber, kurz "AG" bezeichnet.

### **1 Bauleistungen des AN**

1.1 Wenn der AG Unternehmer (§ 14 BGB<sup>1</sup>), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt folgendes:

1.1.1 Es gilt die Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B) in der neuesten beim Zustandekommen dieses Vertrages im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung.

1.2 Wenn der AG Verbraucher (§ 13 BGB<sup>2</sup>) ist, gilt folgendes:

1.2.1 Es gilt die Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B) in der neuesten beim Zustandekommen dieses Vertrages im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung, jedoch mit denjenigen Abweichungen, welche sich aus dem dem AG vom AN übergebenen Text der VOB Teil B mit Sonderregelungen, wenn der AG Verbraucher ist, ergeben.

### **2 Herstellung oder Erzeugung beweglicher Sachen durch den AN (Werklieferungsvertrag gemäß § 651 BGB)**

2.1 Wenn der AG Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt folgendes:

2.1.1 Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

2.1.2 Bei berechtigten Mängelrügen hat der AN die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem AG gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern. Solange der AN seinen Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der AG nicht das Recht, die Vergütung des AN zu mindern oder vom Verträge zurückzutreten, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie verweigert, kann der AG nach seiner Wahl die Vergütung des AN entsprechende mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

2.1.3 Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

2.1.4 Eigentumsvorbehalt

2.1.4.1 Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum des AN.

2.1.4.2 Der AG ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der AG ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

2.1.4.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom AG unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des AG gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes dem AN abgetreten.

Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der AG gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der AG hiermit an den AN ab.

2.1.4.4 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des AG eingebaut, so tritt der AG schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den AN ab.

2.1.4.5 Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom AG bzw. im Auftrag des AG als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der AG schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den AN ab.

2.1.4.6 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den AG steht dem AN das Mitgeltum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

2.2 Wenn der AG Verbraucher (§ 13 BGB) ist, gilt folgendes:

2.2.1 Offensichtliche Mängel müssen zwei Wochen nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistung schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

2.2.2 Nr. 2.1.2 gilt nicht.

2.2.3 Nr. 2.1.3 gilt auch hier.

2.2.4 Nr. 2.1.4 gilt auch hier, jedoch mit Ausnahme von Nr. 2.1.4.3.

### **3 Allgemeine Bestimmungen für alle unter 1 und 2 genannten Fälle / Vertragstypen und für alle übrigen Verträge über durch uns als Auftragnehmer zu erbringende Leistungen**

3.1 Technische Hinweise

Der AG wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:

- Beschläge und bewegliche Teile sind zu kontrollieren und eventuell zu ölen oder zu fetten
- Abdichtungslagen sind regelmäßig zu kontrollieren
- Außenanstriche (z.B. Fenster) sind je nach Lack- oder Lasurart und Witterungseinfluss nachzubehandeln

Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit von Bauteilen oder sonstigen vom AN hergestellten Sachen beeinträchtigen, ohne dass hierdurch Mängelansprüche des AG gegen den AN entstehen müssen.

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (Massivhölzer, Furniere) liegen und üblich sind.

3.2 Etwaige Urheberrechte des AN an von ihm erstellten Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen bleiben vorbehalten.

3.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG haben keine Gültigkeit.

3.4 Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts, für eventuelle gerichtliche Verfahren gilt ausschließlich deutsches Prozessrecht.

3.5 Für die Fälle, in welchen eine Vereinbarung über den Gerichtsstand getroffen werden kann, wird Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag München vereinbart.

<sup>1</sup> § 14 BGB Unternehmer: (1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

<sup>2</sup> § 13 BGB Verbraucher: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.